



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

A Problem

Das geltende Schulgesetz (SchulG) hat sich als Grundlage für das schleswig-holsteinische Schulwesen bewährt. Es ist zuletzt zum Schuljahr 2014/15 in größerem Umfang geändert worden. Als wesentliche Änderungen in der laufenden Legislaturperiode sind die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium sowie die Schaffung der schulgesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schleswig-Holsteinisches Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) zu nennen. Nunmehr gilt es, die Schulen weiter zu stärken, in der schulischen Praxis als problematisch erkannte Regelungen zu korrigieren und sonst notwendig gewordene schulgesetzliche Anpassungen vorzunehmen.

Dies betrifft insbesondere:

- die zum Schuljahr 2014/15 im Schulgesetz abhanden gekommene, durchgängige sprachliche Präsenz des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule
- die zum Schuljahr 2014/15 abgeschaffte Regelung, dass Bewerbungen von bereits an der Schule tätigen Lehrkräften im Schulleiterwahlausschuss nur unter besonderen Gründen berücksichtigt werden können
- eine Stärkung der Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler
- eine Stärkung der Schulleitungen und Schulen insbesondere bei Konflikten mit und zwischen Schülerinnen und Schülern
- die schulaufsichtliche Möglichkeit zur Förderung einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart im Rahmen der freien Schulwahl
- die Ergänzung schuldatenschutzrechtlicher Vorschriften in Bezug auf automatisierte Verfahren, die landesweit zum Einsatz kommen (z.B. Schulverwaltungssoftware, Schulportal SH)
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Maßnahmen des Notenschutzes und des Nachteilsausgleiches im Unterricht und bei Prüfungen

Zudem besteht weiterer Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf in einigen Detailregelungen des SchulG.

B Lösung

Der Gesetzentwurf bietet zu den vorgenannten Punkten folgende Lösungen:

- Die sprachlichen Anpassungen, die zum Schuljahr 2014/15 in Bezug auf den Begriff „Erziehung“ erfolgt sind und dessen Verwendung im Gesetzestext minimiert haben, werden überwiegend rückgängig gemacht.

- Gleiches gilt für die Regelung zu schulinternen Bewerbungen bei der Schulleiterwahl. Bewerbungen von bereits an der Schule tätigen Lehrkräften können grundsätzlich erst bei einer wiederholten Ausschreibung berücksichtigt werden.
- Fortan können auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 zusätzlich als Mitglieder mit beratender Stimme in der Schulkonferenz der jeweiligen Schule mitwirken. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte werden ferner ausdrücklich gesetzlich verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler an der Schule darin zu unterstützen, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen auch tatsächlich wahrnehmen zu können. Überdies wird in Klassenkonferenzen die Teilnahme einer weiteren Klassensprecherin oder eines weiteren Klassensprechers mit beratender Stimme zugelassen. Den Schülervertretungen der berufsbildenden Schulen wird ermöglicht, sich gleichberechtigt sowohl an den Kreisschülervertretungen der Gymnasien als auch der Gemeinschaftsschulen zu beteiligen. Zudem erhalten die Schülerinnen und Schüler eine beratende Stimme bei der Schulleiterwahl in Regionalen Berufsbildungszentren, wenn sie nicht schon als Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sind; gleiches gilt für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Lehrkräfte und Eltern.
- Der Katalog der Ordnungsmaßnahmen wird überarbeitet; die Schulen können dadurch in sachgerechter und verhältnismäßiger Weise flexibler und abgestimmter auf das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern im Wege von Ordnungsmaßnahmen reagieren. Außerdem wird die mögliche Höchstdauer des Unterrichtsauschlusses, die durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter engen Voraussetzungen zur kurzfristigen Wahrung des Schulfriedens ausgesprochen werden kann, von sieben auf zehn Schultage verlängert. Überdies wird ein ausdrückliches Verbot zum Mitführen von Waffen und vergleichbar gefährlichen Gegenständen aufgenommen.
- Die schulaufsichtlichen Handlungsoptionen bei der Festsetzung einer Aufnahmekapazität für die einzelne Schule und bei der Bildung von Schuleinzugsbereichen im Vorwege des Anmeldeverfahrens werden klarstellend erweitert. Anlass und Ziel sind eine möglichst gleichmäßige Auslastung vorhandener Schulen derselben Schulart. Schulaufsicht und Schulträger sollen dabei grundsätzlich einvernehmlich vorgehen. Die freie Schulwahl im Rahmen von Kapazitäten als solche bleibt erhalten.
- Der schulgesetzliche Katalog zu den personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler wird um das Datum „Schüler-Kennnummer (auch landeseindeutig)“ erweitert sowie insbesondere die Möglichkeit geschaffen, dass das Bildungsministerium zentral für die Schulen einen Dritten für die Datenverarbeitung in automatisierten Verfahren beauftragen kann.

- In Berücksichtigung der wesentlichen Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung wird eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Maßnahmen des Notenschutzes und des Nachteilsausgleiches im Unterricht und bei Prüfungen aufgenommen.

Dem darüber hinaus bestehenden Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf in einigen Detailregelungen des SchulG wird entsprechend Rechnung getragen. Dies betrifft insbesondere eine klarstellende Ergänzung zu den innerschulischen Beschlusskompetenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter, die Pflicht der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zur Teilnahme auch an sog. Kontextbefragungen bei Untersuchungen zur Qualität der schulischen Arbeit, die Möglichkeit von Halligschulen zur organisatorischen Verbindung mit Grund- oder Gemeinschaftsschulen, die Nutzung von Mitteln der Video- und Telefonkonferenz in schulischen Konferenzen und in der Eltern- und Schülervertretung, die Aufnahme verfahrensrechtlicher Konkretisierungen für die Frist zur Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Errichtung einer Ersatzschule sowie die ergänzende Pflicht für die Schulträger sowie Kreise, die von ihnen gesetzmäßig aufzustellenden und fortzuschreibenden Schulentwicklungspläne dem für Bildung zuständigen Ministerium und ggf. dem SHIBB vorzulegen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Änderungen im SchulG werden keine relevanten zusätzlichen Kosten ausgelöst.

Dadurch, dass den Schülervertretungen der berufsbildenden Schulen ermöglicht wird, sich gleichberechtigt an den Kreisschülervertretungen der Gymnasien und der Gemeinschaftsschulen zu beteiligen, können bei den Kreisen und kreisfreien Städten als Kostenträger für die Schülervertretungen an den berufsbildenden Schulen und für die Kreisschülervertretungen zusätzliche Kosten in einem marginalen Umfang entstehen. Ein Kostenausgleich durch das Land auf der Grundlage von Art. 57 Absatz 2 LVerfSH (Konnexitätsgrundsatz) kommt indes nicht in Betracht. Einerseits können Kosten erst dann entstehen, wenn die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen die Option einer Beteiligung an den Kreisschülervertretungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen auch tatsächlich wahrnehmen. Andererseits bleiben die Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte, die Kosten für die Schülervertretungen an ihren berufsbildenden Schulen

sowie für die Kreisschülervertretungen zu tragen, unverändert. Das mögliche Hinzutreten von wenigen Vertreterinnen und Vertretern aus den berufsbildenden Schulen in die Kreisschülerparlamente der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ist keine organisatorische Veränderung solchen Ausmaßes, dass hierdurch eine zusätzliche Anforderung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Konnexitätsausführungsgesetz gestellt wird.

2. Verwaltungsaufwand

Die in § 16 aufgenommene gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Maßnahmen des Notenschutzes und auch des Nachteilsausgleichs wird bei Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie bei den Schulen zu mehr Klarheit und zu einem stärkeren Bewusstsein in diesen wichtigen Bereichen beitragen. Maßnahmen des Notenschutzes und des Nachteilsausgleichs werden daher voraussichtlich in der schulischen sowie schulaufsichtlichen Beratung und Anwendung eine stärkere Bedeutung als bislang erfahren und somit - jedenfalls in zeitlicher Nähe zum Inkrafttreten der Regelungen - einen entsprechend gesteigerten Verwaltungsaufwand erzeugen, der mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu erfüllen ist.

Die von den kommunalen Schulträgern sowie von den Kreisen bei dem für Bildung zuständigen Ministerium und ggf. beim SHIBB vorzulegenden Schulentwicklungspläne müssen dort entsprechend verwaltet werden. Zusätzliche personelle Ressourcen sind insoweit zunächst nicht vorzusehen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom 30. September 2020.

F Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Schulgesetzes
Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 4 folgende Bezeichnung:
„§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(pädagogische Ziele)“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „pädagogischen Ziele“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(pädagogischer Auftrag)“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele“
 - b) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „Anleitung“ ersetzt durch das Wort „Erziehung“.
5. In § 6 Absatz 6 werden die Worte „pädagogischen Auftrages“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrages“.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, an vom für Bildung zuständigen Ministerium zugelassenen Tests, Befragungen und Erhebungen, die der Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit dienen, teilzunehmen; gleiches gilt für Befragungen im Zusammenhang von Tests oder Erhebungen, wenn diese für die Untersuchungsergebnisse zur Qualität der schulischen Arbeit geeignet und erforderlich sind.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „pädagogischen Maßnahmen“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen“.
7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zeugnis, Leistungsbewertung

(1) Die Schülerin und der Schüler haben am Ende des Schuljahres und beim Verlassen der Schule Anspruch auf ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beurkundet werden.

(2) Die beteiligten Lehrkräfte und die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben bewerten die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung. Das für Bildung zuständige Ministerium kann nähere Beurteilungsgrundsätze festlegen.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, hat die Schule bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessene Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich). Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernstandserhebungen, Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1. wenn eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder eine Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens vorliegt,
2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
4. die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

Im Übrigen bleiben die schulrechtlichen Voraussetzungen für das Aufsteigen und die Versetzung innerhalb des jeweiligen Bildungsgangs sowie für den Erwerb von Abschlüssen unberührt. Anstelle des Absehens von der Bewertung können abgrenzbare fachliche

Anforderungen zurückhaltend gewichtet werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Art und Umfang des Notenschutzes oder der zurückhaltenden Gewichtung sind im Zeugnis zu vermerken. Maßnahmen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, die abweichend von den regulären Anforderungen der allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, bleiben unberührt.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung das Nähere über Formen und Arten von Zeugnissen, Notenstufen, eine entsprechende Punktebewertung, weitere Formen der Leistungsbewertung, Bewertungsgrundsätze, die weiteren Angaben im Zeugnis, die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz einschließlich einer zurückhaltenden Gewichtung sowie von Absatz 1 abweichende Zeitpunkte, an denen Zeugnisse erteilt werden, regeln.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Das Mitführen von Waffen in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen ist untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, zuletzt ber. 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), unabhängig von waffenrechtlich geregelten Einzelerlaubnissen oder Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist, sowie Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden. Über Ausnahmen im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.“

9. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zuständige Schule

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Wird die Aufnahmemöglichkeit aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart festgesetzt, ist das Einvernehmen des Schulträgers erforderlich, soweit nicht ein dringendes öffentliches Interesse an der Festsetzung besteht; die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind anzuhören.

(2) Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Schule aufzunehmen. Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. Wird eine Schulart gewählt, die der Schulträger des Wohnortes nicht vorhält, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen Anhörung.

(3) Die Schulaufsicht kann vor Beginn des Anmeldeverfahrens im Einvernehmen mit dem Schulträger und den Trägern benachbarter Schulen derselben Schulart einen Zuständigkeitsbereich für die Schule festlegen, soweit dies aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart erforderlich ist; besteht ein dringendes öffentliches Interesse, kann ein Zuständigkeitsbereich nach Anhörung der Schulträger gebildet werden. Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, die im Zuständigkeitsbereich einer Schule ihre Wohnung haben, sind nicht zur Anmeldung an dieser Schule verpflichtet.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im gemeinsamen Unterricht nach § 5 Absatz 2 unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.

(5) Die Aufnahme in berufsbildende Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten. Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu besuchen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 23 Absatz 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes können die zum Schulbesuch Verpflichteten an einer anderen als der zuständigen Schule im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zu ihrer Wohnung oder Ausbildungsstätte liegt. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Berufsschule des Schulträgers zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Wohnung haben. Satz 6 gilt entsprechend.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann Kinder, Jugendliche, Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 5 einer bestimmten Schule zuwei-

sen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der angemessenen Nutzung vorhandener Schulen oder in einem sonstigen schulorganisatorischen Anlass bestehen. Der Träger der aufnehmenden Schule ist vor der Zuweisung anzuhören.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „pädagogischen Auftrages“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrages“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen,
4. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung bis zu einer Dauer von vier Wochen,
5. Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Dauer von drei Wochen,
6. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
7. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 bis 7 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“.

e) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „sieben“ ersetzt durch das Wort „zehn“.

f) In Absatz 8 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 7“.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „pädagogischen Auftrag“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrag“.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „pädagogischen Auftrag“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrag“.

12. § 30 wird folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden vor den Worten „Vor- und Familienname“ die Worte „Schüler-Kennnummer (auch landeseindeutig),“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Es kann ferner für die Schulen für deren Verwaltungs- oder deren pädagogisch-didaktische Tätigkeit eine andere Stelle als Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679¹ beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern in einem automatisierten Verfahren zu verarbeiten; die Schulen bleiben für die Datenverarbeitung verantwortlich, das für Bildung zuständige Ministerium ist zentral für die Gewährleistung der Ordnungsgemäßheit des automatisierten Verfahrens verantwortlich. Für automatisierte Verfahren, die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen, kann das für Bildung zuständige Ministerium auf Grundlage von § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes durch Verordnung Regelungen festlegen und eine zentrale Stelle bestimmen. Es kann ferner die nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung regeln.“

13. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „pädagogischen Auftrages“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrages“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften, den an der Schule tätigen Personen nach § 34 Absatz 5 bis 7 und dem Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers weisungsberechtigt. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten, in denen nicht aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine andere Stelle zuständig ist. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen dafür, dass die Lehrkräfte bei allen Bildungs- und Erziehungsfragen zusammenwirken. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehört auch die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Sie entscheiden im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Fortbildungsplanung.“

¹)Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2018 ABl. L 127 S. 2).

14. § 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrkräfte gestalten den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4, der Lehrpläne und Fachanforderungen sowie des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind dabei an die Weisungen und Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden gebunden. Sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend und beraten deren Eltern in schulischen Angelegenheiten. Lehrkräfte wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit; damit verbunden ist auch die Verpflichtung, nach Anordnung des für Bildung zuständigen Ministeriums an Tests, Befragungen und Erhebungen teilzunehmen, die der Überprüfung der Qualität schulischer Arbeit dienen. Lehrkräfte stimmen sich in der pädagogischen Arbeit untereinander ab und arbeiten zusammen. Sie wirken bei der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit.“

15. § 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bewerbungen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräften dürfen nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich bereits um eine wiederholte Ausschreibung der Stelle handelt.“

16. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46**Halligschulen**

(1) Auf den Halligen werden in eigenständigen Unterrichtseinrichtungen schulpflichtige Kinder in einer Lerngruppe bis zur Jahrgangsstufe neun unterrichtet (Halligschulen). Die Aufnahme in die Lerngruppe führt zur Begründung eines Schulverhältnisses nach § 21 Absatz 1. Die für die Grundschule und die Gemeinschaftsschule geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen nach § 126 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung. Eine Halligschule ist zur Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Abschlüssen berechtigt, soweit durch die Beteiligung einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an der Unterrichtsgestaltung und dem Prüfungsverfahren die Anforderungen an Abschlüsse der Sekundarstufe I erfüllt werden können.

(2) Abweichend von § 9 Absatz 2 können Halligschulen mit Grundschulen und Gemeinschaftsschulen organisatorisch verbunden werden.“

17. In § 48 Absatz 1 Satz 1 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. unter Berücksichtigung der Planung umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere

zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen; die Schulentwicklungspläne sind dem für Bildung zuständigen Ministerium und, soweit diese die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) betreffen, auch dem SHIBB vorzulegen,“

18. § 51 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen und dem für Bildung zuständigen Ministerium sowie, soweit diese die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ betrifft, auch dem SHIBB vorzulegen.“

19. In § 60 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „beiden“ ersetzt durch das Wort „beteiligten“.

20. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des technischen Personals und der Verwaltungskräfte sowie insbesondere in Berücksichtigung der besonderen Anliegen der schulischen Ganztagsangebote eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigten nach § 34 Absatz 6 sind Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme.“

b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Soweit nicht über personenbezogene Angelegenheiten beraten wird, können in den Fällen von Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 bis zu zwei und in den Fällen von Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 bis zu drei Klassensprecherinnen oder Klassensprecher aus den Jahrgangstufen 5 und 6 an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. In der Sitzung der Schulkonferenz gelten sie als Mitglieder der Schulkonferenz. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher stimmen sich ab, wer an der jeweils nächsten Sitzung der Schulkonferenz teilnimmt.“

21. In § 63 Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „pädagogischen Arbeit“ ersetzt durch die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“

22. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „pädagogische Arbeit“ ersetzt durch die Worte „Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „pädagogischen Fragen“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsfragen“.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Antrag auf Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7; sie hat der Schulkonferenz über ihre diesbezüglichen Beschlüsse zu berichten,“

23. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Klassenelternbeirats“ die Worte „, einer weiteren Klassensprecherin oder eines weiteren Klassensprechers“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und die Widersprüche hiergegen,“

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Berät die Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen oder Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft den Vorsitz.“

24. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Sitzungen können im Bedarfsfall auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Konferenzteilnehmerinnen und Konferenzteilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Soweit Wahlen nicht gemäß Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz offen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.“

b) Der bisherige Absatz 9 wird der neue Absatz 10.

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Innerhalb des schulischen Bildungsauftrages nach § 4 unterstützen die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen rechtmäßig wahrnehmen zu können.“

25. In § 69 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „pädagogischen Angelegenheiten“ ersetzt durch die Worte „Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts“.

26. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Förderung der Persönlichkeitsbildung und dem Unterricht“ ersetzt durch die Worte „Erziehung und Unterricht“.

- b) In Absatz 3 Nummer 5 werden die Worte „die Förderung der Persönlichkeitsbildung und den Unterricht“ ersetzt durch die Worte „Erziehung und Unterricht“.
27. In § 74 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „pädagogischen Fragen“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsfragen“.
28. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:
- „(5) Sitzungen der Elternbeiräte sowie Elternversammlungen gemäß § 69 können im Bedarfsfall auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Soweit Wahlen nicht entsprechend § 68 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz oder gemäß der Wahlverordnung für Elternbeiräte vom 7. Mai 2012 (NBl. MBK Schl.-H. S. 113), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 176), offen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
29. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die Schülervertretungen der berufsbildenden Schulen können sich an den Kreisschülervertretungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen beteiligen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Kreisschülervertretung unterstützt die Arbeit der Schülervertretung an den Schulen der jeweiligen Schulart sowie an den nach Absatz 1 Satz 2 beteiligten berufsbildenden Schulen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „der einzelnen Schule“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 1 und 2“ eingefügt.“
30. In § 83 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte „bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“.
31. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 9 wird eingefügt:
- „(9) Sitzungen können im Bedarfsfall auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können.“

Soweit Wahlen nicht entsprechend § 68 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz offen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.“

- b) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.
32. In § 87 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 Absatz 3 und 4“.
33. § 92 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht bereits über einen Mittleren Schulabschluss verfügen, erwerben sie diesen mit der Versetzung in die Qualifikationsphase.“
34. § 106 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Innerhalb dieses Verantwortungsbereichs kann sie oder er den Lehrkräften Weisungen erteilen und entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine andere Stelle zuständig ist.“
35. § 110 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Soweit nicht jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern nach § 98 Absatz 1 Satz 1 und der Schülerinnen und Schüler dem Verwaltungsrat als stimmberechtigtes Mitglied angehört, kann sie oder er an den Sitzungen des Verwaltungsrates in Ausübung der Aufgabe des Schulleiterwahlausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrkräfte wird von der pädagogischen Konferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der Eltern wird vom Schulelternbeirat und die Vertreterin oder der Vertreter der Schülerinnen und Schüler wird von der Versammlung in sinngemäßer Anwendung von § 99 Absatz 2 Satz 3 gewählt.“
36. § 115 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Ersatzschule ist spätestens bis zum 31. März zum kommenden Schuljahr zu stellen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, gelten als für den Beginn des übernächsten Schuljahres gestellt.“
37. § 125 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Fachaufsicht über Erziehung und Unterricht in den Schulen,“
38. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „pädagogischen Ziele“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Angebotes“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsangebotes“.

39. In § 127 Satz 1 werden die Worte „pädagogischen Ziele“ ersetzt durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsziele“.
40. In § 129 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 16 Absatz 4“.
41. In § 134 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „in pädagogischen Fragen“ ersetzt durch die Worte „der schulischen Erziehung“.
42. In § 140 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„In den Fällen einer Antragstellung nach § 81 a Aufenthaltsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), finden für die Bewertung gemäß Satz 1 und 2 die Regelungen zum Verfahren und zu den Fristen gemäß § 14 a Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. XYXY)**, entsprechende Anwendung.“
43. In § 141 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6“.
44. In § 144 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „oder an einer sonstigen pflichtigen Schulveranstaltung“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Das geltende Schulgesetz (SchulG) hat sich als Grundlage für das schleswig-holsteinische Schulwesen bewährt. Es ist zuletzt zum Schuljahr 2014/15 in größerem Umfang geändert worden. Als wesentliche Änderungen in der laufenden Legislaturperiode sind die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium sowie die Schaffung der schulgesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schleswig-Holsteinisches Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) zu nennen. Nunmehr gilt es, die Schulen weiter zu stärken, in der schulischen Praxis als problematisch erkannte Regelungen zu korrigieren und sonst notwendig gewordene schulgesetzliche Anpassungen vorzunehmen.

Dies betrifft insbesondere:

- die zum Schuljahr 2014/15 im Schulgesetz abhanden gekommene durchgängige sprachliche Präsenz des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule
- die zum Schuljahr 2014/15 abgeschaffte Regelung, dass Bewerbungen von bereits an der Schule tätigen Lehrkräften im Schulleiterwahlausschuss nur unter besonderen Gründen berücksichtigt werden können
- eine Stärkung der Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler
- eine Stärkung der Schulleitungen und Schulen insbesondere bei Konflikten mit und zwischen Schülerinnen und Schülern
- die schulaufsichtliche Möglichkeit zur Förderung einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart im Rahmen der freien Schulwahl
- die Ergänzung schuldatenschutzrechtlicher Vorschriften in Bezug auf automatisierte Verfahren, die landesweit zum Einsatz kommen (z.B. Schulverwaltungssoftware, Schulportal SH)
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Maßnahmen des Notenschutzes und des Nachteilsausgleiches im Unterricht und bei Prüfungen

Zudem besteht weiterer Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf in einigen Detailregelungen des SchulG. Dies betrifft insbesondere eine klarstellende Ergänzung zu den innerschulischen Beschlusskompetenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter, die Pflicht der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zur Teilnahme auch an sog. Kontextbefragungen bei Untersuchungen zur Qualität der schulischen Arbeit, die Möglichkeit von Halligschulen zur organisatorischen Verbindung mit Grund- oder Gemeinschaftsschulen, die Nutzung von Mitteln der Vi-

deo- und Telefonkonferenz in schulischen Konferenzen sowie in der Eltern- und Schülerversammlung, die Aufnahme verfahrensrechtlicher Konkretisierungen für die Frist zur Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Errichtung einer Ersatzschule sowie die ergänzende Pflicht für die Schulträger sowie Kreise, die von ihnen gesetzmäßig aufzustellen und fortzuschreibenden Schulentwicklungspläne dem für Bildung zuständigen Ministerium und ggf. dem SHIBB vorzulegen.

II. Wesentliche Regelungen:

- Die sprachlichen Anpassungen, die zum Schuljahr 2014/15 in Bezug auf den Begriff „Erziehung“ erfolgt sind und dessen Verwendung im Gesetzestext minimiert haben, werden überwiegend rückgängig gemacht. Damit wird das Begriffspaar „Bildung und Erziehung“ wieder durchgängig sprachlich im Schulgesetz verwendet.
- Ferner wird bei der Regelung zu schulinternen Bewerbungen bei der Schulleiterwahl zu der Fassung vor dem Schuljahr 2014/15 zurückgekehrt. Bewerbungen von bereits an der Schule tätigen Lehrkräften können damit grundsätzlich erst bei einer wiederholten Ausschreibung berücksichtigt werden (§ 39 Absatz 3).
- Fortan können auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 zusätzlich als Mitglieder mit beratender Stimme in der Schulkonferenz der jeweiligen Schule mitwirken; es sei denn, es wird konkret über personenbezogene Angelegenheiten beraten (§ 62 Absatz 12). Bzgl. der Stimmberechtigung als solcher verbleibt es zwar bei einer drittelparitätischen Zusammensetzung der Schulkonferenz. Tatsächlich erhöht sich jedoch die Zahl der Schülerinnen und Schüler als Mitglieder der Schulkonferenz um die Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 5 und 6. Zugleich wird dadurch ermöglicht, dass die Anliegen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 durch eigene Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar vorgetragen und damit in der Schulkonferenz gehört und diskutiert werden.
- Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte werden überdies ausdrücklich gesetzlich verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler an der Schule darin zu unterstützen, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen auch tatsächlich wahrnehmen zu können (§ 68 Absatz 11).
- In Klassenkonferenzen können fortan eine zweite Klassensprecherin oder ein zweiter Klassensprecher mit beratender Stimme teilnehmen. Sind keine zwei Klassensprecher oder Klassensprecherinnen vorhanden, kann die stellvertretende Klassensprecherin oder der stellvertretende Klassensprecher zusätzlich an der Konferenz teilnehmen (§ 65).

- Den Schülervertretungen der berufsbildenden Schulen wird ermöglicht, sich gleichberechtigt sowohl an den Kreisschülervertretungen der Gymnasien als auch der Gemeinschaftsschulen zu beteiligen. Zugleich wird die Aufgabe der jeweiligen Kreisschülervertretung dahin erweitert, auch die Schülervertretungen der beteiligten berufsbildenden Schulen zu unterstützen (§ 82).
- Die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern erhalten jeweils eine beratende Stimme bei der Schulleiterwahl in Regionalen Berufsbildungszentren. Dabei soll die Autonomie des kommunalen Trägers, die Mitglieder des Verwaltungsrates zu bestimmen, als solche nicht verändert werden. Deshalb kommt insbesondere eine Beteiligung der Gruppe der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler jeweils nur in Betracht, wenn diese Gruppe nicht bereits durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten ist (§ 110 Absatz 2).
- Der Katalog der Ordnungsmaßnahmen in § 25 Absatz 3 SchulG wird überarbeitet. Als neue Maßnahmen werden der „Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen“ sowie die „vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse bis zu einer Dauer von vier Wochen“ eingefügt. Diese Maßnahmen stehen in ihrer Eingriffsintensität unterhalb des Ausschlusses vom Unterricht und der dauerhaften Überweisung in eine Parallelklasse. Zugleich wird die mögliche Höchstdauer des Unterrichtsausschlusses von bislang bis zu zwei Wochen auf bis zu drei Wochen angehoben. Die Schulen können damit insgesamt in sachgerechter und verhältnismäßiger Weise flexibler und abgestimmter auf das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern im Wege von Ordnungsmaßnahmen reagieren.
- Außerdem wird die mögliche Höchstdauer des Unterrichtsausschlusses, die gemäß § 25 Absatz 7 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter engen Voraussetzungen zur kurzfristigen Wahrung des Schulfriedens ausgesprochen werden kann, von sieben auf zehn Schultage verlängert.
- Überdies wird ein ausdrückliches Verbot zum Mitführen von Waffen und vergleichbar gefährlichen Gegenständen in das Schulgesetz aufgenommen (§ 17).
- In § 92 Absatz 3 wird betreffend das Berufliche Gymnasium eine Auffangregelung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses durch Versetzung in die Qualifikationsphase ergänzt.
- In § 24 werden die schulaufsichtlichen Handlungsoptionen bei der Festsetzung einer Aufnahmekapazität für die einzelne Schule und bei der Bildung von Schuleinzugsbereichen im Vorwege des Anmeldeverfahrens klarstellend erweitert. Anlass und Ziel sind eine möglichst gleichmäßige Auslastung vorhandener Schulen derselben Schulart. Schulaufsicht

und Schulträger sollen dabei grundsätzlich einvernehmlich vorgehen. Die freie Schulwahl im Rahmen von Kapazitäten als solche bleibt erhalten.

- Der schulgesetzliche Katalog zu den personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler wird um das Datum „Schüler-Kennnummer (auch landeseindeutig)“ erweitert sowie insbesondere die Möglichkeit geschaffen, dass das Bildungsministerium zentral für die Schulen einen Dritten für die Datenverarbeitung in automatisierten Verfahren beauftragen kann (§ 30).
- In Berücksichtigung der wesentlichen Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung wird in § 16 eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Maßnahmen des Notenschutzes und des Nachteilsausgleiches im Unterricht und bei Prüfungen eingefügt.
- In § 33 Absatz 3 und § 106 Absatz 3 wird zur Stärkung der Schulleiterinnen und Schulleiter klarstellend im Wortlaut ergänzt, dass diese oder dieser innerschulisch in allen Angelegenheiten entscheidet, in denen nicht aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine andere Stelle zuständig ist.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Halligschulen mit Grund- und Gemeinschaftsschulen organisatorisch verbunden werden können (§ 46 Absatz 2).
- Mit einer Ergänzung in § 11 Absatz 2 wird abgesichert, dass für Schülerinnen und Schüler auch die Teilnahme an den Fragebogenerhebungen im Zusammenhang mit den vom für Bildung zuständigen Ministerium als verpflichtend erklärten Kompetenzerhebungen bzw. Leistungsstudien (wie z.B. PISA und IQB-Bildungstrends) - sog. Kontextbefragungen - verbindlich ist. Gleiches gilt für die beteiligten Lehrkräfte über eine Ergänzung in § 34 Absatz 1.
- Sitzungen gemäß oder aufgrund Schulgesetz bestehender schulischer Konferenzen und von Eltern- und Schülervertretungen sowie Elternversammlungen können im Bedarfsfall - auch unabhängig von der Corona-Pandemie - unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können (§ 68 Absatz 9, § 76 Absatz 5, § 84 Absatz 9).
- Das Verfahren für die Genehmigung und Errichtung einer Ersatzschule ist komplex und stellt Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Genehmigungsbehörde vor große Herausforderungen. Diese Anforderungen sowie die Praxiserfahrungen aufgreifend, wird nunmehr in § 115 Absatz 1 vorgesehen, dass für ein solches Verfahren mindestens vier Monate vorhanden sein müssen. Anträge auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes

einer Ersatzschule, die ab dem 1. April zum 1. August desselben Jahres bei der Genehmigungsbehörde eingehen, gelten insoweit gesetzlich als zum 1. August des Folgejahres gestellt.

- Eine aktuelle Schulentwicklungsplanung der kommunalen Schulträger sowie der Kreise ist ein Kernelement für eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen schulischen Bildungseinrichtungen und -angeboten. Die Pflicht, eine solche Schulentwicklungsplanung aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben, bleibt unverändert. Hinzu kommt jetzt die Pflicht für Schulträger und Kreise, diese Schulentwicklungsplanung aus eigener Veranlassung bei dem für Bildung zuständigen Ministerium vorzulegen. Die Schulträger der berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ legen die Planung zugleich dem SHIBB vor (§§ 48, 51).
- Das Landesschülerparlament kann fortan jeweils aus seiner Mitte bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landesschülersprecherin oder des Landesschülersprechers wählen (§ 83 Absatz 4).

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2014/15 umfasste auch eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff der „Erziehung“. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag der öffentlichen Schule blieb in seiner rechtlichen Bedeutung zwar unberührt, doch ist die sprachliche Verwendung des Begriffs „Erziehung“ als solche im Gesetzestext minimiert worden. Hintergrund war die Annahme, dass die Konnotation des Begriffes „Erziehung“ ambivalent empfunden werden könne. In der Folge konnte in der schulpraktischen sowie schulfachlichen Diskussion jedoch immer wieder das Missverständnis vernommen werden, dass durch die Schulgesetz-Novelle von 2014/15 die öffentliche Schule nunmehr keinen staatlichen Erziehungsauftrag mehr habe. Insbesondere deshalb werden die sprachlichen Anpassungen, die zum Schuljahr 2014/15 in Bezug auf den Begriff „Erziehung“ erfolgt sind, nunmehr wieder rückgängig gemacht. Diese sprachliche Rückanpassung beginnt in der Inhaltsübersicht zu der Überschrift des § 4.

Zu Nr. 2 (§ 2 Absatz 1):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 3 (§ 3):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 4 (§ 4):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 5 (§ 6 Absatz 6):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 6 (§ 11):

Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 3 wird abgesichert, dass für Schülerinnen und Schüler auch die Teilnahme an den Fragebogenerhebungen im Zusammenhang mit den vom für Bildung zuständigen Ministerium als verpflichtend erklärten Kompetenzerhebungen bzw. Leistungsstudien (wie z.B. PISA und IQB-Bildungstrends) - sog. Kontextbefragungen - verbindlich ist.

In den nationalen und internationalen Leistungsstudien werden Kompetenzerhebungen durch Fragebögen ergänzt, um so die Leistung durch verschiedene Hintergrundmerkmale zu erklären bzw. weitere wichtige Befunde darstellen zu können (auf Schülerseite z.B. die soziale Her-

kunft). Ein Beispiel für eine solche Auswertung ist die Betrachtung der sog. Bildungsgerechtigkeit, bei der der Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit z.B. vom sozioökonomischen Hintergrund untersucht wird. Eine Betrachtung solcher Zusammenhänge ist Voraussetzung, um auf Landes- und Bundesebene Daten zu generieren, auf deren Grundlage über bildungspolitisch erforderliche Maßnahmen beraten und entschieden werden kann.

Aber nur bei der Teilnahme einer hinreichenden Anzahl von Personen können die erfassten Daten als repräsentativ gelten und so korrekt ausgewertet werden. Die Beteiligungsraten an den Fragebögen in Schleswig-Holstein sind zuletzt signifikant gesunken. Für die Auswertung der Daten als problematisch wird bereits ein Rücklauf von unter 80% gesehen. Ein Rücklauf von unter 80% führt zu einem Bericht unter Vorbehalt, bei einem Rücklauf unter 70% werden die Daten nicht berichtet. Daher konnten für Schleswig-Holstein z.B. die Zusammenhänge zwischen dem Kompetenzerwerb und dem sozioökonomischen sowie Zuwanderungshintergrund nicht verlässlich berichtet werden. Es ergaben sich deutliche Auffälligkeiten, die aber aufgrund der geringen Rücklaufquote nicht belastbar interpretiert und genutzt werden können.

Es geht um Schulleistungsstudien bzw. Lernstandserhebungen, die vom für Bildung zuständigen Ministerium durch Erlass für verpflichtend erklärt werden. Dies sind in aller Regel die nationalen und internationalen Studien, auf die sich in der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring länderübergreifend geeinigt wurde, und ihre zugehörigen Pilotstudien. Zurzeit sind dies: PISA (Programme for international student assessment), IGLU/PIRLS (Internationale Grundschul-Leseuntersuchung), TIMSS Grundschule (Trends in mathematics and science study), IQB-Bildungstrends in der Primarstufe und Sekundarstufe I. Zusätzlich können solche Erhebungen betroffen sein, die von besonderem schulfachlichem Interesse sind und daher zusätzlich zur verpflichtenden Teilnahme festgelegt werden. Die Anzahl dieser Erhebungen ist begrenzt.

Die Inhalte und der Umfang der Fragebögen variieren je nach Studie und Erhebungsjahr. Die Inhalte werden vorab zur fachlichen und datenschutzrechtlichen Prüfung und Genehmigung dem für Bildung zuständigen Ministerium vorgelegt. Die Rückmeldung innerhalb der Fragebögen erfolgt in pseudonymisierter Form. Die Daten der Schülerinnen und Schüler sind für die Lehrkräfte nicht einsehbar. Jede Studie wird vor ihrem Einsatz in Schleswig-Holstein datenschutzrechtlich in dem für Bildung zuständigen Ministerium bewertet und genehmigt.

In Absatz 4 erfolgt eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 7 (§ 16):

Diese auf der Ebene des Gesetzes klarstellende Regelung zum Nachteilsausgleich sowie zum Notenschutz erfolgt insbesondere mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14) zur Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz im Fall einer Lese-Rechtschreib-Schwäche.

Zunächst sind Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (siehe: § 6 Zeugnisverordnung) von der Gewährung eines Notenschutzes zu unterscheiden.

Der Nachteilsausgleich soll der Schülerin oder dem Schüler im jeweiligen Einzelfall unter Wahrung der für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Leistungsanforderungen ermöglichen, ihr oder sein tatsächlich vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen. Denn die grundsätzlich geltenden einheitlichen Prüfungsbedingungen sind geeignet, die Chancengleichheit der Prüflinge zu verletzen, deren Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erheblich beeinträchtigt ist. Der Anspruch auf einen insoweit angemessenen Nachteilsausgleich ergibt sich unmittelbar aufgrund des insbesondere im Prüfungsrecht maßgeblichen Grundsatzes der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 ggf. i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) und ist durch Schule unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 von Amts wegen zu gewähren. Beim Nachteilsausgleich geht es mithin um die Herstellung von Chancengleichheit für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler. Es geht nicht um deren oder dessen Bevorzugung dadurch, dass von den allgemeinen Leistungsanforderungen abgewichen und/oder der bestehende Nachteil, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten chancengleich darstellen zu können, „überkompensiert“ wird. Deshalb verbietet es sich auch, die Gewährung von Nachteilsausgleich im Zeugnis zu dokumentieren.

Die Gewährung von Notenschutz trägt dem Umstand Rechnung, dass es Schülerinnen und Schülern subjektiv unmöglich ist, bestimmten Leistungsanforderungen zu genügen. Zu ihren Gunsten wird auf die einheitliche Anwendung des allgemeinen Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet. Entweder werden die subjektiv zu erfüllenden Anforderungen nicht gestellt oder die Nichterfüllung wird nicht bewertet, sodass die Schülerinnen oder Schüler insoweit keine Kenntnisse oder Fähigkeiten nachweisen müssen. Auch kann der Nichterfüllung bestimmter Anforderungen bei der Leistungsbewertung ein geringeres Gewicht beigemessen werden. Eine Fach- oder Prüfungsnote, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält nicht mehr die Aussage, dass die Leistungen der Schülerin oder des Schülers den der jeweiligen Note entsprechenden allgemeinen Leistungsanforderungen vollumfänglich genügen. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe innerhalb einer Prüfung sind die Prüfungsergebnisse nicht mehr vergleichbar.

Mit der Regelung in Absatz 3 Satz 2 bis 6 wird insbesondere mit Blick auf die bestehende Grundrechtsrelevanz unmittelbar im Schulgesetz geregelt, welche Schülerinnen und Schüler im Einzelfall unter welchen Voraussetzungen Notenschutz erhalten können. Dabei geht es nicht nur um Fälle, in denen eine Lese-Recht-Schreibschwäche vorliegt. Notenschutz kann ebenso bei Beeinträchtigungen in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens in Frage kommen. Bei diesen Beeinträchtigungen ist in vergleichbarer Weise eine Leistungsbewertung sowie das Erreichen

eines bestimmten Lernzieles oder Abschlusses möglich, obwohl in einem bestimmtem Umfang innerhalb der Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 2 und 3 von den allgemeinen Leistungsanforderungen abgewichen wird. Aus dem Gebot der Chancengleichheit folgen Ansprüche auf eine Änderung der Prüfungsbedingungen, nicht aber Ansprüche auf eine Änderung des Maßstabs der Leistungsbewertung. Umgekehrt ist es aber nicht unzulässig, einen solchen Notenschutz auf der Grundlage eines Gesetzes unter den hier beschriebenen Voraussetzungen zu gewähren.

Eine besondere Form des Notenschutzes ist die „zurückhaltende Gewichtung der Rechtsschreibleistungen“. Der Wortlaut des Gesetzes geht damit direkt auf die insofern bestehende schulische Praxis in der Oberstufe sowie im Abitur ein.

Ebenso wird nunmehr unmittelbar im Gesetz geregelt, dass Art und Umfang des Notenschutzes oder der zurückhaltenden Gewichtung im Zeugnis zu vermerken sind. Auch dies entspricht der gängigen schulischen Praxis. Der Zeugnisvermerk stellt klar, inwieweit die Noten der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers nicht nach den allgemeinen Bewertungskriterien zustande gekommen sind. Dabei geht es nicht darum, eine Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers zu dokumentieren, sondern in sachgerechter Weise im Sinne der Zeugniswahrheit darum, den Verzicht auf allgemein geltende Leistungsanforderungen transparent zu machen.

Auf der Grundlage der wesentlichen gesetzgeberischen Entscheidungen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz ermöglicht die erweiterte Verordnungsermächtigung in Absatz 4, dass das für Bildung zuständige Ministerium nähere Einzelheiten z.B. in einer thematisch spezifischen Rechtsverordnung regeln kann.

Zu Nr. 8 (§ 17):

Das Rechtsverhältnis zwischen Schule und Schülerin bzw. Schüler ist ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis gemäß § 11 Absatz 1. Aus diesem Rechtsverhältnis bestehen gegenseitige Rechte und Pflichten, ohne dass jedes Recht und jede Pflicht zusätzlich ausdrücklich normiert wäre. Die Schülerin oder der Schüler ist gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz aufgrund des Schulverhältnisses insbesondere verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen und andere verbindliche Schulveranstaltungen zu besuchen. Gemeint ist insoweit die Pflicht zu einer ordnungsgemäßen Teilnahme. Aus dieser (Neben-)Pflicht ergibt sich z.B. auch, dass Waffen und gefährliche Gegenstände nicht mit in die Schule gebracht werden dürfen.

Gleichwohl machen schulpraktische Erfahrungen der jüngsten Zeit es erforderlich, im Bereich der Waffen und vergleichbaren gefährlichen Gegenstände eine ausdrückliche schulgesetzliche Verbotsnorm zu schaffen. Dies bedeutet nicht, dass sich nunmehr die sich aus dem Schulverhältnis ergebende Pflicht zu einem ordnungsgemäßen Verhalten in der Schule etwa auf

diese eine spezifische Regelung zum Verbot von Waffen verkürzt. Die Pflichten der Schülerinnen und Schüler bleiben vielmehr insgesamt unverändert.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann - soweit es erforderlich und angemessen ist - im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über eine Ausnahme vom Waffenverbot entscheiden.

Zu Nr. 9 (§ 24):

Es erfolgt eine klarstellende Erweiterung der schulaufsichtlichen Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Auslastung vorhandener Schulen derselben Schulart. Die schulaufsichtlichen Handlungsoptionen liegen - wie schon bisher - einerseits in der Festsetzung einer Aufnahmekapazität für die einzelne Schule sowie andererseits in der Bildung von Schuleinzugsbereichen im Vorwege des Anmeldeverfahrens. Die freie Schulwahl im Rahmen von Kapazitäten als solche bleibt erhalten.

Gemäß § 24 Absatz 1 kann die Schulaufsichtsbehörde für die einzelne Schule eine Aufnahmekapazität nach Anhörung des Schulträgers festsetzen. Eine solche Festsetzung erfolgt in der Regel in einer Einzelbetrachtung der betreffenden Schule. Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird nunmehr klargestellt, dass eine solche Kapazitätsfestsetzung auch aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung vorhandener Schulen derselben Schulart erfolgen kann. In diesem Fall ist grundsätzlich das Einvernehmen des betreffenden Schulträgers erforderlich; es sei denn, es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der Kapazitätsfestsetzung. Die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind dann vorab anzuhören.

Grundsätzlich wird es bei der schulaufsichtlichen Festsetzung von Aufnahmekapazitäten aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung bestehender Schulen darum gehen, die vorhandenen Räumlichkeiten an Schulen - im regionalen Zusammenhang betrachtet - in der baulich vorgesehenen Weise und schulisch üblich zu nutzen. Ausweichlösungen wie etwa die Einrichtung von Wanderklassen oder die Umwidmung von Fach- oder Differenzierungsräumen, die zu einer Überdehnung der eigentlich vorgesehenen und sinnvollen Raumnutzung führen, oder gar kostenintensive Maßnahme zur (kurzfristigen) Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten (Schulcontainer, Anmietungen, bauliche Maßnahmen etc.) sind nicht erforderlich, wenn an anderen Schulen derselben Schulart vorhandene Kapazitäten zumutbar nutzbar sind.

Schulaufsichtliche Kapazitätsfestsetzungen aus Gründen der gleichmäßigen Auslastung vorhandener Schulen derselben Schulart beinhalten planerische Aspekte im regionalen Zusammenhang. Unmittelbar berührt sind zunächst die Interessen des kommunalen Trägers derjenigen Schule(n), für die eine Aufnahmekapazität festgelegt wird. Grundsätzlich kommt es daher auf ein einvernehmliches Zusammenwirken von Schulaufsicht und betreffendem Schulträger an. Ist jedoch ein einvernehmliches Vorgehen nicht möglich, kann die Schulaufsicht bei Vor-

liegen eines dringenden öffentlichen Interesses auch zu dem Zweck der möglichst gleichmäßigen Auslastung vorhandener Schulen derselben Schulart die Kapazität nach Anhörung des Schulträgers ggf. gegen dessen Willen festlegen. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn davon auszugehen ist, dass durch eine Kapazitätsfestlegung eine gleichmäßige Auslastung und wirtschaftliche Nutzung von Schulen gefördert wird, indem Schulräumlichkeiten baulich und schularttypisch angemessen genutzt werden sowie der erforderliche Lehrkräfteeinsatz ressourcenorientiert wirtschaftlich erfolgt.

In Absatz 2 wird unverändert an der Systematik festgehalten, dass im Rahmen der freien Schulwahl jedenfalls ein Anspruch auf Beschulung an der zuständigen Schule besteht. Gleiches gilt für die Bestimmung der zuständigen Schule in den drei unterschiedlichen Fallgestaltungen. Die Regelungen bleiben mithin unverändert.

Absatz 3 bildet die Rechtsgrundlage für die Schulaufsicht, im Vorwege des Anmeldeverfahrens für bestimmte Schulen einen Zuständigkeitsbereich festlegen zu können. Die bisher in Absatz 2 Satz 5 verortete Regelung, dass ausnahmsweise im Vorwege des Anmeldeverfahrens ein Zuständigkeitsbereich festgelegt werden kann, wenn erheblich mehr Anmeldungen als Plätze angenommen werden können, wird mangels spezifischer Anwendbarkeit gestrichen. Diese Fallkonstellation unterfällt nunmehr als ein möglicher Anwendungsfall der neuen Regelung über die Vorabfestlegung von Schuleinzugsbereichen. Danach können Schuleinzugsbereiche bestimmt werden, soweit dies aus Gründen einer möglichst gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart erforderlich ist. Der in Absatz 1 bzgl. der Festlegung der Aufnahmekapazität an der einzelnen Schule ergänzte Ansatz der gleichmäßigen Auslastung vorhandener Schulen wird mithin auch an dieser Stelle aufgegriffen und führt zu einer Erweiterung der Gestaltung von Schuleinzugsbereichen. Die Schulaufsicht hat dabei grundsätzlich das Einvernehmen des Schulträgers und der Träger benachbarter Schulen herzustellen; es sei denn, es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der Bildung des Zuständigkeitsbereiches. Unverändert bleibt, dass durch die Bildung von Zuständigkeitsbereichen die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler nicht gehindert sind, eine Anmeldung an anderen Schulen vorzunehmen.

Die bislang in Absatz 5 vorgesehene Regelung zur schulaufsichtlichen Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu einer bestimmten Schule erhält - nunmehr als Absatz 6 - einen breiteren Anwendungsraum, ohne ihren Charakter als Ausnahmvorschrift grundsätzlich zu verlieren. In der Ausgangslage bleibt die freie Schulwahl vorrangig.

Zu Nr. 10 (§ 25):

In Absatz 2 wird eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“ vorgenommen.

Durch die Erweiterung des Katalogs in Absatz 3 können die Schulen in sachgerechter und verhältnismäßiger Weise flexibler und abgestimmter auf das Fehlverhalten von Schülerinnen

und Schülern im Wege von Ordnungsmaßnahmen reagieren. Neu sind die Maßnahmen „Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen“ sowie „vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse bis zu einer Dauer von vier Wochen“. Diese Maßnahmen stehen in ihrer Eingriffsintensität unterhalb des Ausschlusses vom Unterricht und der dauerhaften Überweisung in eine Parallelklasse. Mit der Erweiterung des Ordnungsmaßnahmenkatalogs von 5 auf 7 Maßnahmen wird zugleich die mögliche Höchstdauer des Unterrichtsausschlusses von bislang bis zu zwei Wochen auf bis zu drei Wochen angehoben.

Diese Reform des Katalogs der Ordnungsmaßnahmen stärkt die Schulen darin, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen sowie im konkreten Einzelfall auf eine Schülerin oder einen Schüler angemessen erzieherisch einwirken zu können. Ordnungsmaßnahmen sind pädagogische Maßnahmen, die insbesondere darauf gerichtet sind, die durch ein Fehlverhalten konkret eingetretene Störung des Schulfriedens zu beseitigen sowie die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zu einem künftig ordnungsgemäßen Verhalten anzuhalten.

Auf der Grundlage von § 25 Absatz 7 kann eine Schulleiterin oder ein Schulleiter in dringenden Fällen, in denen auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann, eine Schülerin oder einen Schüler bis zu 7 Schultage vorläufig vom Unterricht ausschließen. Diese Eilt-Maßnahme zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes steht außerhalb der förmlichen Ordnungsmaßnahmen. In der schulischen Praxis hat sich gezeigt, dass in bestimmten Fällen der erforderliche Umgang mit dem konkret schweren Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers und der daraus folgenden erheblichen Störung des Schulfriedens nicht innerhalb von 7 Schultagen möglich ist. Insofern ist es sachgerecht, die Ausschlussfrist auf bis zu 10 Schultage anzuheben. Diese Maßnahme dient der kurzfristigen Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes. Sie stärkt die Schulleiterinnen und Schulleiter in der jeweiligen Ausnahmesituation in deren Verantwortung, den Schulfrieden und die Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule zu sichern.

Zu Nr. 11 (§ 29):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 12 (§ 30):

Bei den Änderungen in § 30 geht es um Fälle des landeseinheitlichen Vorgehens bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einerseits zu Zwecken der Schulverwaltung und andererseits zu Zwecken der pädagogisch-didaktischen Tätigkeit der Schulen. Der Einsatz landeseinheitlicher automatisierter Verfahren (z.B. insbesondere auch Schulverwaltungssoftware) trägt zur Steigerung der Qualität und Effizienz der Bildungsverwaltung bei und stellt ein Instrument zur Stärkung von Datenschutz und Datensicherheit dar. Die Änderungen in § 30 Absatz

1 und 2 stützen insbesondere den flächendeckenden Einsatz einer landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware und des Schulportals SH mit seinen Diensten. Die Datenverarbeitung wird hierbei zentral vorgesehen, die Nutzung erfolgt dezentral durch die Schulen. Es ist sichergestellt, dass die jeweiligen Schulen jeweils nur den Zugriff auf den für sie relevanten Datenbestand haben, den sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Durch den Betrieb der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware im BSI-zertifizierten Rechenzentrum von Dataport wird die Datensicherheit erhöht und die Anforderung des Art. 32 Verordnung (EU) 2016/679 berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Einführung automatisierter Verfahren, die landesweit zum Einsatz kommen, wird es in der praktischen Umsetzung erforderlich sein, für jede Schülerin und jeden Schüler auch eine landeseindeutige Schüler-Kennnummer als personenbezogenes Merkmal zu verarbeiten. Sie dient der eindeutigen Zuordnung von personenbezogenen Daten zu einer Schülerin oder einem Schüler. Sie ist daher zur Gewährleistung des Schutzziels Integrität nach Art. 5 Absatz 1 lit. f) Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Sie erlaubt die eindeutige Zuordnung von Daten und macht das Erfüllen schulartübergreifender Aufgaben wie bspw. das Vollziehen von Schulwechseln innerhalb des Verfahrens möglich und gewährleistet dabei die eindeutige Zuordnung und somit die Vermeidung von Dubletten.

Weiterhin kann sie bei einer Nutzung als Pseudonym die Nennung eines Klarnamens entbehrlich machen und dient somit der Datensparsamkeit. Die Ergänzung der Schüler-Kennnummer als personenbezogenes Merkmal in § 30 Absatz 1 erfolgt maßgeblich für den Fall eines in der Sache landesweiten Anwendungsbereichs. Zugleich darf es unter dieser Schüler-Kennnummer weiterhin nach allgemeinem Datenschutzrecht und insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Datensparsamkeit nicht zu einer Sammlung von nicht für schulische Zwecke erforderlichen Daten kommen.

Ein Nutzen derselben personenbezogenen Kennnummer für statistische Zwecke kommt nicht in Betracht. Für solche Zwecke bedürfte es einer gesonderten, spezifischen Rechtsgrundlage. Datenschutzrechtlich verantwortlich bleiben auch bei der Umstellung auf die einheitliche Schulverwaltungssoftware grundsätzlich die Schulen, die die Daten für die Verwaltung ihrer Schülerinnen und Schüler nutzen. Aufbau und Einrichtung des automatisierten zentralen Verfahrens erfolgen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und zur Erreichung der gewünschten Einheitlichkeit zentral durch bzw. im Auftrag des für Bildung zuständigen Ministeriums. Die Gewährleistung der Ordnungsgemäßheit wird insofern als Teilbereich im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 in dessen Verantwortlichkeit gestellt. Die einheitliche Schulverwaltungssoftware gibt den sie nutzenden Schulen den Rahmen einer Datenverarbeitung vor, indem etwa lediglich die Erhebung bestimmter Daten vorgesehen ist (Privacy-by-Design). Erhebung und Pflege der jeweiligen Schülerdaten liegen jedoch in der Verantwort-

lichkeit der einzelnen Schule. Der im Sinne von Artikel 28 Verordnung (EU) 2016/679 beauftragte Dritte verarbeitet die Schülerdaten für die Schulen. Gemäß § 4 Schul-Datenschutzverordnung können Schulen personenbezogene Daten nicht nur für Verwaltungszwecke, sondern auch im Rahmen ihrer pädagogisch-didaktischen Tätigkeit verarbeiten. Auch mit Blick auf diesen Zweck der schulischen Datenverarbeitung kann ein zentrales Vorgehen über das für Bildung zuständige Ministerium zweckmäßig sein, um z.B. ein landeseinheitliches Schul-Portal zu nutzen, über welches insbesondere die Schulen sowie die Schülerinnen und Schüler für die Erfüllung ihrer Aufgaben über Dienstleistungen und Anwendungen verfügen können. Bei einem solchen Verfahren geht es aber nicht nur um die Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der Schulverwaltung, sondern gerade auch zu Zwecken der pädagogisch-didaktischen Tätigkeit der jeweiligen Schule. Im Zuge der weiteren Digitalisierung der Schulen und des schulischen Unterrichts können weitere Verfahren in Betracht kommen, die zentral vom Land oder in Auftrag des Landes für die Schulen betrieben werden.

Zu Nr. 13 (§ 33):

Es wird eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“ vorgenommen.

Ferner wird im Wortlaut des Absatzes 3 klargestellt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter in allen Angelegenheiten, in denen nicht aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine andere Stelle zuständig ist (z.B. Beschlusskompetenz der Schulkonferenz, dienstrechtliche Zuständigkeiten, schulaufsichtliche Weisung etc.), selbst entscheidet. Die Schulleiter und Schulleiterinnen tragen gemäß Absatz 2 die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sowie für die Organisation und Verwaltung der Schule. Tragen von Verantwortung und Entscheidungskompetenz stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Die Herausforderung für Schulleiterinnen und Schulleiter, ihrer Führungsverantwortung in Schule in zielführender und angemessener Weise gerecht zu werden, bleibt unberührt. Insgesamt bleiben die vorhandenen Beschluss- und Entscheidungskompetenzen in Schule in der Sache unverändert. Durch die klarstellende Änderung werden jedoch Funktion, Rolle und Person der Schulleiterin oder des Schulleiters gestärkt.

Zu Nr. 14 (§ 34 Absatz 1):

In Absatz 1 wird die Verpflichtung von Lehrkräften zur Teilnahme an Untersuchungen zur Qualität der schulischen Arbeit klargestellt. Untersuchungen und Maßnahmen zur Verbesserung und Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit sind von grundlegender Bedeutung für das Schulwesen und gerade auch für die einzelne Schule. Soweit es um die ergänzende Teilnahme von Lehrkräften an sog. Kontextbefragungen zu Leistungsstudien bei Schülerinnen und Schülern geht, können bspw. aus folgenden, wesentlichen Bereichen persönliche Rückmeldungen der Lehrkräfte für die jeweilige Untersuchung erforderlich sein: soziodemografischer

Hintergrund (Alter, Geschlecht, Herkunft, Ausbildungs- und Berufsweg, Beschäftigungsumfang), Angaben zur unterrichteten Klasse, zu Ressourcen im Klassenzimmer sowie zu Unterrichtspraktiken und unterrichtsbezogenen Einstellungen, Angaben zur Schule, dem Einsatz von digitalen Medien und zur Kooperation sowie zu Leistungsbewertungen. Für die Schulleiterinnen und Schulleiter ergeben sich die entsprechenden Verpflichtungen aus § 33 Absatz 2 Satz 3 SchulG.

Zu Nr. 15 (§ 39 Abs. 3):

Die Vorschriften zur Wahl der Schulleiter (schulgesetzlicher Schulleiterwahlausschuss) werden dahin geändert, dass Bewerbungen von Personen aus der betreffenden Schule selbst grundsätzlich erst in einer wiederholten Ausschreibung der Schulleiterstelle zu berücksichtigen sind. In der ersten Ausschreibung können solche Bewerbungen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn hierfür - bezogen auf den Einzelfall - besondere Gründe vorliegen. Diese Ausnahme-Klausel entspricht der Rechtslage vor der SchulG-Novelle zum Schuljahr 2014/15 und berücksichtigt die verfassungsrechtliche Vorgabe des Art. 33 Abs. 2 GG.

Zu Nr. 16 (§ 46):

Es wird ermöglicht, dass Halligschulen mit Grund- und/oder Gemeinschaftsschulen organisatorisch verbunden werden können. Dies ist bislang nicht zulässig. Die dergestalt verbundenen Einrichtungen werden so zu einer Schule im Rechtssinne. Hierdurch können insbesondere Optionen für eine ggf. erforderliche bessere und flexiblere Versorgung der Halligschule mit Lehrpersonal geschaffen werden.

Zu Nr. 17 (§ 48):

Eine aktuelle Schulentwicklungsplanung der kommunalen Schulträger ist ein Kernelement für eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen schulischen Bildungseinrichtungen und -angeboten. Die Pflicht des jeweiligen Schulträgers, eine solche Schulentwicklungsplanung aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben, bleibt unverändert. Hinzu kommt nunmehr die Pflicht, diese Schulentwicklungsplanung aus eigener Veranlassung bei dem für Bildung zuständigen Ministerium und, soweit diese die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ betrifft, auch dem SHIBB vorzulegen. Dies unterstützt die oberste Schulaufsichtsbehörde und ggf. die zuständige Schulaufsicht im SHIBB darin, jeweils kurzfristig und auch landesweit einen Planungsüberblick zu gewinnen, welcher für die Erfüllung der eigenen schulaufsichtlichen und schulgestalterischen Aufgaben erforderlich ist.

Zu Nr. 18 (§ 51):

Eine aktuelle Schulentwicklungsplanung der Kreise ist neben den Schulentwicklungsplänen der einzelnen Schulträger ein weiteres Kernelement für eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen schulischen Bildungseinrichtungen und -angeboten. Die Pflicht der Kreise, eine solche Schulentwicklungsplanung aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben, bleibt unverändert. Hinzu kommt nunmehr die Pflicht, diese Schulentwicklungsplanung aus eigener Veranlassung bei dem für Bildung zuständigen Ministerium und, soweit diese die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ betrifft, auch dem SHIBB vorzulegen. Dies unterstützt die oberste Schulaufsichtsbehörde und die zuständige Schulaufsicht im SHIBB darin, jeweils kurzfristig und auch landesweit einen Planungsüberblick zu gewinnen, welcher für die Erfüllung der eigenen schulaufsichtlichen und schulgestalterischen Aufgaben erforderlich ist.

Zu Nr. 19 (§ 60 Abs. 3):

Es wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nr. 20 (§ 62):

Durch die Ergänzung in Absatz 4 soll die Berücksichtigung der besonderen Anliegen der schulischen Ganztagsangebote in der Schulkonferenz gestärkt werden. Es geht bei dieser Regelung mithin nicht nur darum, dass - in der Rechtslage unverändert - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kräfte aus dem Ganztagsangebot der Schule Mitglied mit beratender Stimme in der Schulkonferenz sein kann. Es geht gerade darum, dass die schulischen Veranstaltungen des Ganztages an der jeweiligen Schule stärker und vor allem mit der eigentlich erforderlichen Selbstverständlichkeit in den Fokus der Schulkonferenz rücken. Die Wortlautergänzung stärkt das betreffende Mitglied in der Schulkonferenz zudem inhaltlich in seinem Vortragsrecht in der Schulkonferenz; es hat quasi eine ausdrückliche gesetzgeberische Unterstützung.

Die mit dem neuen Absatz 12 vorgesehene Änderung dient der Stärkung der Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Schulen. Die Schulkonferenz als das im Rahmen seiner Kompetenzen oberste Beschlussgremium der Schule ist grundsätzlich drittelparitätisch aus Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern besetzt. Allerdings müssen Schülerinnen und Schüler für eine Mitgliedschaft bereits in der Jahrgangsstufe 7 sein. Vor dem Hintergrund der wesentlichen Bedeutung der Beschlussfassungen in der Schulkonferenz ist dies in der Ausgangslage sachgerecht. Mit dem neuen Absatz 12 wird jetzt aber auch Schülerinnen und Schülern aus den Jahrgangsstufen 5 und 6 eine Mitgliedschaft in der Schulkonferenz ermöglicht; und zwar mit beratender Stimme. Dadurch wird die Möglichkeit zur Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler in dem obersten Beschlussgremium der Schule deutlich gestärkt. Bzgl. der Stimmberechtigung als solcher verbleibt es zwar bei einer drittelparitätischen Zusammensetzung der Schulkonferenz. Tatsächlich erhöht sich jedoch die Zahl der Schülerinnen und Schüler als Mitglieder der Schulkonferenz um die Schülerinnen und Schüler aus

den Jahrgangsstufen 5 und 6. Zugleich wird dadurch ermöglicht, dass die Anliegen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 durch eigene Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar vorgetragen und damit in der Schulkonferenz gehört und diskutiert werden. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher stimmen sich „unbürokratisch“ untereinander ab, wer als beratendes Mitglied in der jeweils nächsten Schulkonferenz teilnimmt. Soweit in der Schulkonferenz konkret über personenbezogenen Angelegenheiten beraten wird, ist zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt eine Teilnahme allerdings nicht möglich.

Diese Maßnahme zur Stärkung der Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Schulen wird zusätzlich durch die Änderung in § 68 (Verfahrensgrundsätze) gestützt. Dort wird ausdrücklich in den Wortlaut des Gesetzes aufgenommen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen haben, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen auch tatsächlich wahrnehmen zu können.

Zu Nr. 21 (§ 63):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 22 (§ 64):

Es wird zunächst eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“ vorgenommen.

In Absatz 3 Nr. 4 wird überdies die Aufgabe der Lehrerkonferenz gestrichen, der Schulkonferenz über die Gründe zu Beschlüssen zu Anträgen an die Schulaufsicht, eine Schülerin oder einen Schüler gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 7 auf eine andere Schule zu verweisen, zu berichten. Hintergrund sind datenschutzrechtliche Erwägungen im Verhältnis zur Praxisbedeutung.

Zu Nr. 23 (§ 65):

Durch die Änderung in Absatz 1 wird ermöglicht, dass - analog zu der Regelung für die Elternvertreterinnen und Elternvertreter - auch die Schülerinnen und Schüler mit einer weiteren Klassensprecherin oder einem weiteren Klassensprecher mit beratender Stimme an der Klassenkonferenz teilnehmen können. Sind keine zwei Klassensprecher oder Klassensprecherinnen vorhanden, kann die stellvertretende Klassensprecherin oder der stellvertretende Klassensprecher zusätzlich an der Konferenz teilnehmen. Es werden die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule gestärkt.

In Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 25 Absatz 3.

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 wird einerseits der besonderen Bedeutung von Ordnungsmaßnahmen und andererseits der besonderen Verantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 Rechnung getragen. Berät eine Klassenkonferenz über die

Erteilung einer Ordnungsmaßnahme in ihrer Zuständigkeit oder über Widersprüche von Schülerinnen und Schülern gegen eine erteilte Ordnungsmaßnahme wird gesetzlich vorgegeben, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Konferenzvorsitz übernimmt. Sie oder er ist damit auch stimmberechtigt, unabhängig davon, ob sie oder er die Schülerin oder den Schüler unterrichtet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auch einer anderen Lehrkraft übertragen. Diesbezüglich kommen insbesondere Lehrkräfte mit einer Funktionsstelle in der Schule (z.B. Stufenleiter) in Frage.

Zu Nr. 24 (§ 68):

Wegen der Corona-Pandemie hatte der Landtag bereits im Frühjahr 2020 beschlossen, dass gemäß Schulgesetz oder aufgrund des Schulgesetzes bestehende schulische Konferenzen im Schuljahr 2019/20 unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden können, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Diese schulgesetzliche Regelung gilt aufgrund des erneuten Beschlusses des Landtages von Juni 2020 auch für das Schuljahr 2020/21 fort. Um es Schulen nunmehr dauerhaft zu ermöglichen, auf diese Instrumente zurückzugreifen, bedarf es einer erneuten Anpassung des Schulgesetzes, weil die bisherige Regelung nur bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 befristet ist. Durch den neuen, eigenständigen Absatz 9 wird zugleich bestimmt, dass Sitzungen nur „im Bedarfsfall“ unter Einsatz informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden können, so dass Konferenzsitzungen als Präsenzveranstaltungen weiterhin der Regelfall sein sollen. Jedoch löst sich diese nunmehr dauerhaft bestehende Regelung von den Bedingungen der Corona-Pandemie, da der erforderliche Bedarfsfall jeglicher Natur sein kann und dabei wiederum nicht an bestimmte inhaltliche Voraussetzungen geknüpft ist. Bei Wahlen, die nicht offen stattfinden, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung als solche geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.

Wie bei der Änderung in § 62 Absatz 12 (Schulkonferenz) geht es auch bei dem neuen Absatz 11 darum, die Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Schulen zu stärken. Es wird durch einen neuen, eigenständigen Absatz 11 ausdrücklich in den Wortlaut des Gesetzes aufgenommen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen haben, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen auch tatsächlich wahrnehmen zu können.

Zu Nr. 25 (§ 69):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 26 (§ 70):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassungen in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 27 (§ 74):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 28 (§ 76):

Es wird entsprechend auf die Begründung zu Nr. 24 (§ 68 Absatz 9) verwiesen.

Zu Nr. 29 (§ 82):

Es wird ermöglicht, dass sich die Schülervvertretungen der berufsbildenden Schulen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt an den Kreisschülervvertretungen der Gemeinschaftsschulen und der Gymnasien gleichberechtigt beteiligen können. Die einzelne berufsbildende Schule erhält dadurch im Sinne der schulgesetzlichen Vorschriften zu Kreisschülervvertretungen die Stellung einer Gemeinschaftsschule und eines Gymnasiums. Zugleich wird die Aufgabe der jeweiligen Kreisschülervvertretung dahin erweitert, auch die Schülervvertretungen der beteiligten berufsbildenden Schulen zu unterstützen.

Zu Nr. 30 (§ 83):

Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landesschülersprecherin oder des Landesschülersprechers, welche das Landesschülerparlament wählen kann, wird von eins auf bis zu drei erhöht, insbesondere damit zur Entlastung der Landesschülersprecherin oder des Landesschülersprechers die anfallenden Aufgaben auf mehr als zwei Personen verteilt werden können. Die Landesschülersprecherin oder der Landesschülersprecher muss entsprechend der bisherigen Regelung aber mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter haben.

Zu Nr. 31 (§ 84):

Es wird entsprechend auf die Begründung zu Nr. 24 (§ 68 Absatz 10) verwiesen.

Zu Nr. 32 (§ 87 Abs. 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 17 Absatz 2.

Zu Nr. 33 (§ 92):

Es wird für Schülerinnen und Schüler am Beruflichen Gymnasium ohne Mittleren Schulabschluss eine Lücke geschlossen. Diese Schülerinnen und Schüler erwerben fortan mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss. Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler, die innerhalb Schleswig-Holsteins oder in einem anderen Bundesland die Berechtigung zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums erworben haben bzw. erwerben, ohne zugleich über einen Mittleren Schulabschluss zu verfügen. Maßgeblich geht es dabei um Schülerinnen und Schüler, die im achtjährigen Bildungsgang des allgemein bildenden Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 9 in die Oberstufe versetzt werden und sodann in freie Kapazitäten eines Beruflichen Gymnasiums wechseln.

Zu Nr. 34 (§ 106):

Im Wortlaut des Absatzes 3 wird klargestellt, dass auch die Schulleiterin oder der Schulleiter an Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) in allen Angelegenheiten, in denen nicht aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine andere Stelle zuständig ist (z.B. Beschlusskompetenz einer gesetzlichen Konferenz in der Schule, dienstrechtliche Zuständigkeiten, schulaufsichtliche Weisung etc.), selbst entscheidet. Die Schulleiter und Schulleiterinnen tragen gemäß § 110 Absatz 1 i.V.m. § 33 Absatz 2 Satz 1 die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sowie für die Organisation und Verwaltung der Schule. Tragen von Verantwortung und Entscheidungskompetenz stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Die Herausforderung für Schulleiterinnen und Schulleiter, ihrer Führungsverantwortung in Schule in zielführender und angemessener Weise gerecht zu werden, bleibt unberührt. Insgesamt bleiben die vorhandenen Beschluss- und Entscheidungskompetenzen in Schule in der Sache unverändert. Durch die klarstellende Änderung werden jedoch Funktion, Rolle und Person der Schulleiterin oder des Schulleiters gestärkt.

Zu Nr. 35 (§ 110):

An Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) nimmt der Verwaltungsrat die Aufgabe des Schulleiterwahlausschusses wahr. Der Träger des RBZ bestimmt die Mitglieder im Verwaltungsrat. Die Ergänzung in Absatz 2 zielt darauf ab, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler bei der Schulleiterwahl an einem RBZ zu beteiligen. Dabei soll die Autonomie des Trägers, die Mitglieder des Verwaltungsrates zu bestimmen, als solche nicht verändert werden. Deshalb kommt einerseits eine Beteiligung der Gruppe der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler jeweils nur in Betracht, wenn die betreffende Gruppe nicht bereits durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten ist. Ferner erhalten die betreffenden Gruppen im Verwaltungsrat in der Funktion des Schulleiterwahlausschusses jeweils eine beratende Stimme. Hierdurch wird im Gesamtgefüge von Funktion und Bedeutung des Verwaltungsrates eines RBZ in angemessener Weise eine Beteiligung der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler bei der Schulleiterwahl sichergestellt.

Zu Nr. 36 (§ 115 Absatz1):

Das Verfahren für die Genehmigung und Errichtung einer Ersatzschule ist komplex und stellt Antragsteller sowie Genehmigungsbehörde vor große Herausforderungen. Diese Anforderungen sowie die Praxiserfahrung aufgreifend, wird nunmehr vorgesehen, dass für ein solches Verfahren mindestens ein Schulhalbjahr vorhanden sein muss. Selbst dieser Zeitraum ist für ein solches Genehmigungsverfahren außergewöhnlich kurz und entsprechend anspruchsvoll. Für den jeweiligen Antragsteller ist es zugleich zumutbar, die von ihm beabsichtigte Errichtung und Inbetriebnahme einer Ersatzschule dergestalt zu planen, dass der insoweit erforderliche

Antrag auf staatliche Genehmigung mitsamt den wesentlichen begründenden Unterlagen (insbesondere die Nachweise über den Schulträger, die Lehrkräfte und das Schulgebäude, das pädagogische Konzept sowie Entwürfe des Schulvertrags und der Arbeitsverträge) nicht erst ab April des Schulhalbjahres gestellt wird, das dem Schuljahr der angestrebten Aufnahme des Schulbetriebes unmittelbar vorausgeht. Anträge auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Ersatzschule, die ab dem 1. April zum 1. August desselben Jahres bei der Genehmigungsbehörde eingehen, gelten insoweit gesetzlich als zum 1. August des Folgejahres gestellt.

Zu Nr. 37 (§ 125):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 38 (§ 126):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 39 (§ 127):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 40 (§ 129 Abs. 4):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 16.

Zu Nr. 41 (§ 134):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung in Bezug auf den Begriff „Erziehung“.

Zu Nr. 42 (§ 140):

Mit der Einfügung des neuen Satzes 3 werden die besonderen Verfahrensregelungen gemäß Fachkräfteeinwanderungsgesetz für die allgemein bildenden Schulabschlüsse nach diesem Gesetz berücksichtigt, soweit im sog. beschleunigten Fachkräfteverfahren gem. § 81 a Aufenthaltsgesetz Anträge auf Bewertung von im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen gestellt werden, die in Zuständigkeit und Sache nach § 140 Absatz 3 Satz 1 und 2 SchulG zu bewerten sind.

Zu Nr. 43 (§ 141):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 25 Absatz 3.

Zu Nr. 44 (§ 144):

Die Ergänzung in § 144 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt aus Gründen der Klarstellung, dass Unterricht im Sinne des Ordnungswidrigkeitstatbestandes auch andere Formen des pflichtigen Schulunterrichts, insbesondere das Lernen am anderen Ort (Schulausflüge, Klassenfahrten, etc.), umfasst.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes tritt am 1. August 2021 in Kraft.